

Steuererklärung für die Grundstückgewinnsteuer

Die Steuererklärung ist zusammen mit den Kaufverträgen und allen Belegen **innert 30 Tagen** dem Steueramt der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, einzureichen. **Auskünfte** können dort eingeholt werden.

Veräusserer/in (Adresse)

Vertreten durch

Erwerber/in

Veräusserungsobjekt (Strasse und Nummer)

Datum der Veräusserung

Anlagekosten

1. Erwerb durch Kauf/Tausch am Erwerbspreis ohne Zugehör
Evtl. Verkehrswert vor 20 Jahren (Schätzungswert), (vgl. § 220 Abs. 2 StG)

2. Wertvermehrnde Aufwendungen und andere dauernde Verbesserungen des Grundstücks gemäss § 221 Abs. 1 lit. a. StG

3. Grundeigentümerbeiträge, wie Strassen-, Trottoir-, Dolen-, Werkleitungs- oder Perimeterbeiträge

4. übliche Maklerprovision beim Ankauf
übliche Maklerprovision beim Verkauf
Insertionskosten beim Ankauf
Insertionskosten beim Verkauf

5. Mit der Handänderung verbundene Abgaben beim Ankauf
Mit der Handänderung verbundene Abgaben beim Verkauf

6. Baukreditzinsen bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen

7. Aufwendungen gemäss § 221 Abs. 2 StG (Liegenschaftenhändler/in)

Gesamte Anlagekosten

Verkaufserlös

zuzüglich weitere Leistungen des/der Erwerber/in

abzüglich nichtliegenschaftliche Werte (Mobiliar, Zugehör, Erneuerungsfonds etc.)
(Aufstellung beilegen)

Grundstückgewinn

Steuerberechnung gemäss § 225 StG (wird von Amtes wegen berechnet)

Zuschlag bei einer Besitzesdauer von weniger als 1 bzw. 2 Jahren

0 %

+

Ermässigung nach vollen Jahren

0 %

-

Steuerbetrag

Der/Die Steuerpflichtige erklärt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

Beilagen (einzureichen sind):

- vollständige Verträge, Belege Maklerprovision und Handänderungskosten
- Belege wertvermehrnde Aufwendungen
- Bei Ersatzbeschaffung der Kaufvertrag des Ersatzobjektes
- eventuell weitere Belege:

Ort u. Datum

24. Dezember 2009

Der/Die Steuerpflichtige
(persönlich zu unterzeichnen)

Spezifikation der dauernd wertvermehrenden Aufwendungen während der Besitzdauer

(Ohne die bei der Einkommens- und Gewinnsteuer abzugsfähigen Unterhaltungskosten, wie Reparaturen, Renovationen und Ersatzbeschaffungen). Die Aufwendungen sind zu belegen (Rechnungs- und Zahlungsbelege) und mit einer Belegnummer versehen einzureichen.

Belegnummer	Datum Rechnung	Rechnungssteller	Art der Arbeit	Betrag	wertvermehrender Anteil		
					Prozent	Absolut	
Total zu übertragen auf Seite 1, in Ziffer 2							

Ersatzbeschaffung (§ 216 Abs. 3 lit. g-i StG)

Falls beim Ankauf des Veräußerungsobjektes eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht wurde oder beim jetzigen Verkauf eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird, sind folgende Angaben erforderlich:

Ersatzbeschaffung beim Ankauf?		Ja	Nein X
Angaben zur Liegenschaft, bei welcher damals Ersatzbeschaffung geltend gemacht wurde:			
Datum des Verkaufs	Verkaufspreis	Gemeinde/Kanton	
Adresse	Art (Wohnlieg. / Geschäftslieg. / Landw.)		
Ersatzbeschaffung beim Verkauf?		Ja	Nein X
Angaben zur Liegenschaft, welche als Ersatz für das Veräußerungsobjekt gelten soll:			
Datum des Ankaufs	Ankaufspreis	Gemeinde/Kanton	
Adresse	Art (Wohnlieg. / Geschäftslieg. / Landw.)		

Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen

Die Steuerpflichtigen müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Einschätzung zu ermöglichen. Sie haben den Steuerbehörden wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die nötigen Unterlagen (Belege, Geschäftsbücher, Urkunden etc.) vorzulegen (§ 133, 135 i.V.m. 206 StG).

Folgen der Nichteinreichung der Steuererklärung

Steuerpflichtige, die trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt (§ 139 StG). Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (§ 140 StG).

Straffolgen bei Widerhandlungen

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit

Busse bestraft (§ 234 StG). Steuerpflichtigen, die wegen unterbliebener oder unrichtiger Angaben nicht oder zu niedrig eingeschätzt worden sind, haben ausser der Nachsteuer eine Busse bis zum dreifachen Betrag der hinterzogenen Steuer, in Fällen von Steuerbetrug überdies gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen (§§ 160, 234ff, 261 StG).

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Grundsteuern steht den Gemeinden an den bezüglichlichen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht zu (§ 208 StG).

Verfalldatum der Grundstückgewinnsteuer, Zinspflicht, Depot

Die Grundstückgewinnsteuer verfällt am 90. Tag nach der zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Handänderung. Ab dem 91. Tag werden Zinsen erhoben (§ 71 VO StG). Zur Vermeidung von Zinsbelastungen kann beim Steueramt eine Depotzahlung im Umfang der mutmasslichen Steuer geleistet werden.

§ 216. Die Grundstückgewinnsteuer wird erhoben von den Gewinnen, die sich bei Handänderungen an Grundstücken oder Anteilen von solchen ergeben.

Handänderungen an Grundstücken sind gleichgestellt:

- a) Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- b) die Belastung eines Grundstücks mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

- a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Handänderungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberreinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;
- d) Umstrukturierungen im Sinne der §§ 19 Abs. 1 sowie 67 Abs. 1 und 3. Vorbehalten bleibt eine nachträgliche Erhebung der Grundstückgewinnsteuer im Nachsteuerverfahren nach den §§ 160–162 in Verbindung mit § 206, wenn die Voraussetzungen gemäss §§ 19 Abs. 2 sowie 67 Abs. 2 und 4 erfüllt sind;
- e) und f) aufgehoben;
- g) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks im Kanton mit gleicher Funktion verwendet wird;
- h) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke im Kanton verwendet wird;
- i) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft im Kanton verwendet wird.

§ 217. Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

§ 218. Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind nur Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken:

- a) des Bundes und seiner Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) des Kantons und seiner Anstalten, der zürcherischen Gemeinden und ihrer Anstalten sowie der Zweckverbände von Gemeinden im Sinn des Gemeinderechts, sofern die Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken oder Kultuszwecken gedient haben;
- c) von ausländischen Staaten im Rahmen von § 61 lit. i.

§ 219. Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten übersteigt.

Massgebend für die Berechnung des Gewinns und der Besitzesdauer ist die letzte Handänderung.

Bei Erwerb infolge Erbgangs (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezugs oder Schenkung, infolge Begründung, Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, infolge Scheidungsurteils oder gerichtlich genehmigter Scheidungskonvention oder infolge Umwandlung, Zusammenschlusses oder Aufteilung von Personenunternehmen oder juristischen Personen gemäss § 216 Abs. 3 ist auf die frühere, nicht auf solche Ursachen zurückzuführende Handänderung abzustellen.

Bei Erwerb infolge Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberreinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung ist auf den Erwerb der bei dieser Handänderung tauschweise abgetretenen, bei Ersatzbeschaffungen gemäss § 216 Abs. 3 auf den Erwerb der bei dieser Handänderung veräusserten Grundstücke abzustellen.

Liegen die tauschweise abgetretenen oder die anlässlich der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücke in einer andern Gemeinde, wird mit dieser Gemeinde keine Steuerauscheidung vorgenommen.

§ 220. Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.

Liegt die massgebende Handänderung mehr als zwanzig Jahre zurück, darf der Steuerpflichtige den Verkehrswert des Grundstücks vor zwanzig Jahren in Anrechnung bringen.

Hat der Steuerpflichtige das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben und ist er dabei als Pfandgläubiger oder Pfandbürge zu Verlust gekommen, darf er als Erwerbspreis den Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs in Anrechnung bringen.

§ 221. Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- a) Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen und andere dauernde Verbesserungen des Grundstücks, nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen und Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde;
- b) Grundeigentümerbeiträge, wie Strassen-, Trottoir-, Dolen-, Werkleitungs- oder Perimeterbeiträge;
- c) übliche Mäklerprovisionen und Insertionskosten für Erwerb und Veräusserung;
- d) mit der Handänderung verbundene Abgaben;
- e) Baukreditzinsen bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen.

Natürliche und juristische Personen, welche mit Liegenschaften handeln, können weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer ausdrücklich verzichtet haben.

Anrechenbar sind die in der massgebenden Besitzesdauer gemachten Aufwendungen.

§ 222. Als Erlös gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.

§ 223. Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, ist der Gewinn je gesondert zu ermitteln. Der Grundtarif (§ 225 Abs.1) bemisst sich jedoch nach dem gesamten Gewinn.

§ 224. Bei parzellenweiser Veräusserung ist der Gesamterwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbs anteilmässig anzurechnen.

Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie die veräusserte Parzelle betreffen; unausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig anrechenbar.

Verluste aus Teilveräusserungen können nach vollständiger Veräusserung des Grundstücks den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen anteilmässig zugerechnet werden.

§ 225. Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

10% für die ersten	Fr. 4000	30% für die weiteren	Fr. 20000
15% für die weiteren	Fr. 6000	35% für die weiteren	Fr. 50000
20% für die weiteren	Fr. 8000	40% für die Gewinnteile über	Fr. 100000
25% für die weiteren	Fr. 12000		

Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer
 von weniger als 1 Jahr um 50 Prozent.
 von weniger als 2 Jahren um 25 Prozent.

Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen 5 Jahren um	5%	vollen 13 Jahren um	29%
vollen 6 Jahren um	8%	vollen 14 Jahren um	32%
vollen 7 Jahren um	11%	vollen 15 Jahren um	35%
vollen 8 Jahren um	14%	vollen 16 Jahren um	38%
vollen 9 Jahren um	17%	vollen 17 Jahren um	41%
vollen 10 Jahren um	20%	vollen 18 Jahren um	44%
vollen 11 Jahren um	23%	vollen 19 Jahren um	47%
vollen 12 Jahren um	26%	vollen 20 Jahren und mehr um	50%

Grundstückgewinne unter Fr. 5000 werden nicht besteuert.

§ 226. Der Steuerpflichtige hat dem Gemeindesteuernamt innert 30 Tagen nach der Handänderung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar.

§ 226 a. Bei Ersatzbeschaffung im Sinn von § 216 Abs. 3 lit. g-i in einem andern Kanton wird die Grundstückgewinnsteuer in gleicher Weise aufgeschoben, wie wenn das Ersatzgrundstück im Kanton liegen würde.

Die aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer wird nachveranlagt, wenn das ausserkantonale Ersatzgrundstück innert 20 Jahren seit der Handänderung am ersten Grundstück veräussert wird.

Das Recht zur Vornahme der Nachveranlagung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das ausserkantonale Ersatzgrundstück veräussert wurde. Im Übrigen gilt § 215.